

	Beschlussfassung im Stadtrat	Genehmigung durch KAB	Veröffentlichung im Amtsblatt
	24.02.2005 COS-BV-056/2004	21. März 2005 Az.: 15020-05-09	14. KW 2005 07.04.2005
1. Änderung	27.02.2007 COS-BV-056/2004/1	24. April 2007 Az.: 15020-07-09	20. KW 2007 16.05.2007

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt), Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Gesetzliche Grundlage

Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128).

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gleichen Namens.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion, außer der, die den Vorsitzenden stellt, benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden. Der Abwahantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:
 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall.
 5. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 6. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
 7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
 8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
 9. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
 11. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- (4) Der Bauausschuss ist ebenfalls ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten:

Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Regierungspräsidium und Landkreis Anhalt-Zerbst, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

- (5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.
- (6) Die unter (4) und (5) genannten Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.
- (7) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten sowie 2 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.
- (8) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.
- (9) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (10) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zugeben.
- (11) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (12) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 5

Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Zieko

- (1) Mit dem 01.01.2004 ist Zieko ein Ortsteil der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 5. Bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2004 nimmt der derzeitige Gemeinderat gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben als Ortschaftsrat wahr.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2008 ist der derzeitige Bürgermeister als Ortsbürgermeister tätig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (4) Der Ortschaftsrat des Ortsteiles Zieko hat vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
 - Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen im Ortsteil Zieko
 - Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln im Ortsteil Zieko
 - Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Zieko
 - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Zieko

- Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- (5) Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten, des Ortsteiles Zieko betreffend, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.
Ausgestaltung und Nutzung der im Ortsteil Zieko befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:
 - Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
 - FFW – Gebäude inkl. Gemeindezentrum
 - Spielplatz in der Dorfstraße
 - Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm
- (6) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten den Ortsteil Zieko betreffend.
- (7) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11. Juli 2003 zu beachten.
- (8) Die Sitzungen des Ortschaftsrates werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Schaukasten des Ortsteiles Zieko, Dorfstraße 13 – vor dem Gemeindehaus - bekannt gegeben.

§ 6

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 7

Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Stadtrat einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Stadt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten (außer den im § 4 (3) Nr. 1 genannten Personen) sowie der Arbeiter.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.

4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €].
 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 4 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.
- (4) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne der §§ 25, 26 GO LSA in Betracht.

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“. In Eilfällen erfolgt die Bekanntmachung in der „Mitteldeutschen Zeitung“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang auszuhängen.
- (3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 14 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem 01. Juli 2007 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 24.04.2007

Berlin
Bürgermeisterin